

Förderung von Jugendtaxi/Discobussen für oberösterreichische Gemeinden

Diese Förderung, die einen Beitrag zur **sicheren Heimfahrt von Jugendlichen zur Nachtzeit am Wochenende** bzw. an **Werktagen vor Feiertagen** leisten soll, erhalten oberösterreichische Gemeinden für die Organisation eines Jugendtaxi/Discobusses.

Wer wird gefördert?

Oberösterreichische Gemeinden

Was wird gefördert?

Die Organisation von Jugendtaxi durch die Gemeinden.

Wie wird gefördert?

Maximal 50 Prozent der Gemeindegeldkosten

Als Eigenleistung der Jugendlichen ist ein Mindestanteil von 1/3 der Kosten nicht förderbar

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Anspruchsberechtigt sind Jugendliche von 14 bis 21 Jahren sowie Zivil- bzw. Präsenzdienstler, Studierende bis 26 Jahre
- Selbstbehalt der Jugendlichen beträgt mindestens 1/3 der Kosten (die Abwicklung erfolgt über die Gemeinden z.B. bei Ausgabe von Gutscheinen 1/3 des Wertes zu verrechnen oder Vereinbarung mit Taxiunternehmen, dass 1/3 des Fahrpreises von den Jugendlichen zu tragen ist)
- Der Betrieb des Jugendtaxi erfolgt ausschließlich an Wochenenden (Freitag – Sonntag) und an Werktagen vor Feiertagen.
- Der Betrieb des Jugendtaxi (Discobusses) ist durch die Gemeinde abzuwickeln (Antragsteller dürfen keine privaten Organisationen bzw. Unternehmen sein).
- Mit den beauftragten, gewerblich berechtigten Beförderungsunternehmen ist seitens der Gemeinde eine mündliche oder schriftliche Vereinbarung zu treffen.
- Vorzugsweise sollen lokale Unternehmen beauftragt werden.
- Während der Beförderung darf kein Alkohol im Transportmittel konsumiert werden bzw. durch das Beförderungsunternehmen an die Jugendlichen verkauft werden.
(Die Kontrolle dieser Bedingungen im laufenden Betrieb obliegt der Gemeinde.)
- Jährlicher Höchstbeitrag der Landesförderung je Gemeinde beträgt 7.000 Euro
- Darstellung der Eigenleistung der Jugendlichen
- Öffentlicher Verkehr ist nicht verfügbar
- Die jährliche Mindestfördersumme des Landes beträgt 100 Euro.

Abwicklung / Antragstellung

Ein formloses Ansuchen zur Einführung eines Jugendtaxi/Discobusses ist an die Abteilung Verkehr zu richten. Dabei sind einmalig die von der Gemeinde festgelegten Beförderungskriterien vorzulegen.

Abrechnung:

Die Abrechnung erfolgt jährlich im Nachhinein unter Vorlage einer Kostenaufstellung (Beförderungsunternehmen und Bekanntgabe der Anzahl der beförderten Jugendlichen) sowie der ausgefüllten Förderungserklärung bzw. der Ausgabenübersicht mit Hinweis auf Anerkennung der Förderrichtlinien.

Die Abrechnung ist für den Zeitraum Jänner bis Dezember der Abteilung Verkehr bis Anfang Februar des Folgejahres zuzustellen.

Zur Info: bisher Jugendliche ab dem 16. Geburtstag bis zum vollendeten 20. Lebensjahr mit Wohnsitz in unserer Gemeinde Riedau: Zuschuss bis zu € 50,- .

Darstellung der Eigenleistung der Jugendlichen? ??? *Ev. durch Vereinbarung mit Taxiunternehmer?*
Jährliche Mindestförderung des Landes beträgt 100 Euro

TOP. 13.) Bericht zur Sitzung des Kindergartenbeirates

Sitzung des Kindergartenbeirates am 19.9.2016 mit folgender Tagesordnung:

1. Vorstellung der neuen Kindergartenleiterin.
2. Resümee der in Pension gehenden Kindergartenleiterin.
3. Allgemeine Diskussion über die vergangenen sieben Kindergartenjahre.
4. Ausblick auf das Kindergartenjahr 2016/17
5. Rundgang durch das Haus (Heizungseinbau).
6. Allfälliges

TOP. 14.) Genehmigung einer Verordnung betreffend Übernahme eines Straßenstückes in das öffentliche Gut.

Schreiben des Amtes der OÖ. Landesregierung, Dir. Straßenbau und Verkehr, Geoinformation und Liegenschaft/Vermessung Fernerkundung: *Baulos KV Ottenedt – Riedau*

..... Weiters wird ersucht, eine Kopie der Verordnung zu ÖG. Gemeinde für die Weganlage Grundstück 232/3 KG. 48138 Vormarkt Riedau an die Dienststelle zu übersenden.

Im Zuge der Errichtung des Kreisverkehrs wurde ein neues Grundstück lt. Lageplan geschaffen, für welches eine Verordnung zu beschließen ist: